

N^o 151.

Ständische Schrift

über die Petition einiger Abgeordneten der zweiten Kammer, die Revision des wegen Errichtung von Communalgarden ergangenen Mandats vom 29. November 1830. und dazu gehörigen Regulativs betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Einige Abgeordnete der Städte in der zweiten Kammer haben in Folge der von ihnen gemachten Beobachtungen und mehrseitig vernommener Wünsche sich bewogen gefunden, auf eine Revision des wegen Errichtung von Communalgarden unter dem 29. November 1830. ergangenen Mandats und des dazu gehörigen Regulativs mittelst einer eingereichten Petition anzutragen, in welcher sie nicht verkennen mochten, daß das Communalgarden-Institut bisher dem im §. 2. des Gesetzes ausgesprochenen Zwecke: die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erhalten und als ein Mittel zu Beförderung des Gemeinnes zu dienen, entsprochen habe. Ihre Absicht konnte daher nicht dahin gerichtet seyn, auf Aufhebung dieses Instituts oder auf solche Veränderungen in dessen innerer Einrichtung anzutragen, wodurch jener Zweck nicht mehr erreichbar bleiben würde, im Gegentheil beschränkten sich die Petenten nächst dem obbemerkten allgemeinen Antrage auf Revision des Gesetzes und Regulativs nur auf die Bezeichnung mehrerer Bestimmungen, welche dabei, den bisher gemachten Erfahrungen nach, hauptsächlich mit ins Auge zu fassen seyn möchten.

Bei näherer Prüfung der dritten Deputationen beider Kammern und von denselben erstatteten Berichten, auch in Folge der dießfalls stattgefunden habenden Kammerverhandlungen haben sich zwar über die grössere oder mindere Zweckmäßigkeit der von den Petenten gemachten Vorschläge nicht allenthalben übereinstimmende Ansichten herausgestellt, indessen hat man doch im Allgemeinen die Ueberzeugung gefaßt:

Daß eine Revision des Communalgarden-Gesetzes und des betreffenden Regulativs den dermaligen Verhältnissen und sonst in mehrfacher Hinsicht wohl angemessen seyn dürfte.